



Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 11.07.2018 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage - Anschlussbeitragsatzung - der Gemeinde Gangelt

Aufgrund de § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712) sowie der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt vom 10.12.1980, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 10.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt vom 10.12.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 13,00 €/ m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

Abschnitt II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, 11.07.2018
gez. Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat mit Beschluss vom 10. Juli 2018 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) die nachfolgend genannten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Baugebiet „Im Jankerfeld III“, Bebauungsplan Nr. 63

Die Heinrich-Aretz-Straße (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstück 560) und die Teilbereiche der Schniewind-Straße (Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 513 u. 514) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Eine Beschränkung der Widmung der Benutzungsarten erfolgt für die Grundstücke Gemarkung Birgden, Flur 9, Flurstücke 558, 562, 567. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 63 – Im Jankerfeld III - erfolgt hier eine Beschränkung der Benutzung auf Fußgänger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gangelt, den 12. Juli 2018
Der Bürgermeister

gez. Tholen

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend genannte und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 10. Juli 2018 durchgeführte Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- Die Wirtschaftswege Gemarkung Gangelt Flur 14, Flurstücke 24 und 25, in Langbroich, erhalten die Straßenbezeichnung „Friedhofsweg“.

Gangelt, den 11. Juli 2018
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

gez. Tholen



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“

- hier: 1. Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ wird in seiner 6. Änderung geändert.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ setzt in der aktuell gültigen Fassung der 5. Änderung im Nordosten des räumlichen Geltungsbereichs ein Baufenster fest, welches einen Abstand von bis zu 25,0 m zu den Grundstücksgrenzen einhält. Ferner werden „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit einer Tiefe von bis zu 20,0 m festgesetzt. Zu- und Ausfahrten zu einer nördlich gelegenen Straße werden ausgeschlossen. Hierdurch werden die Nutzungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt.

Ein Investor ist mit der Bitte an die Gemeinde Gangelt getreten, diese Nutzungseinschränkungen zu reduzieren. Dies könnte zu einer optimalen Ausnutzbarkeit und Nachverdichtung des Gewerbegebietes beitragen.

Da im Gemeindegebiet von Gangelt nur noch wenige Reserven in Form von Grundstücken in Gewerbegebieten vorhanden sind und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete durch die Landesplanung an enge Rahmenbedingungen gebunden ist, sind mögliche Alternativstandorte für die geplante Nutzung nicht gegeben. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde Gangelt die geplante Nutzung zu ermöglichen.

Die geplante Reduzierung der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ steht diesem Planungsziel entgegen, sodass die Grundzüge der Planung berührt werden und eine Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich ist. Aus diesem Grunde ist das Änderungsverfahren als Normalverfahren durchzuführen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

Zu 2.: Nachdem nun der Vorentwurf mit der dazugehörigen Begründung vorliegt, wird für das Verfahren der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der vorläufigen Planfassung mit Begründung findet statt im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202,

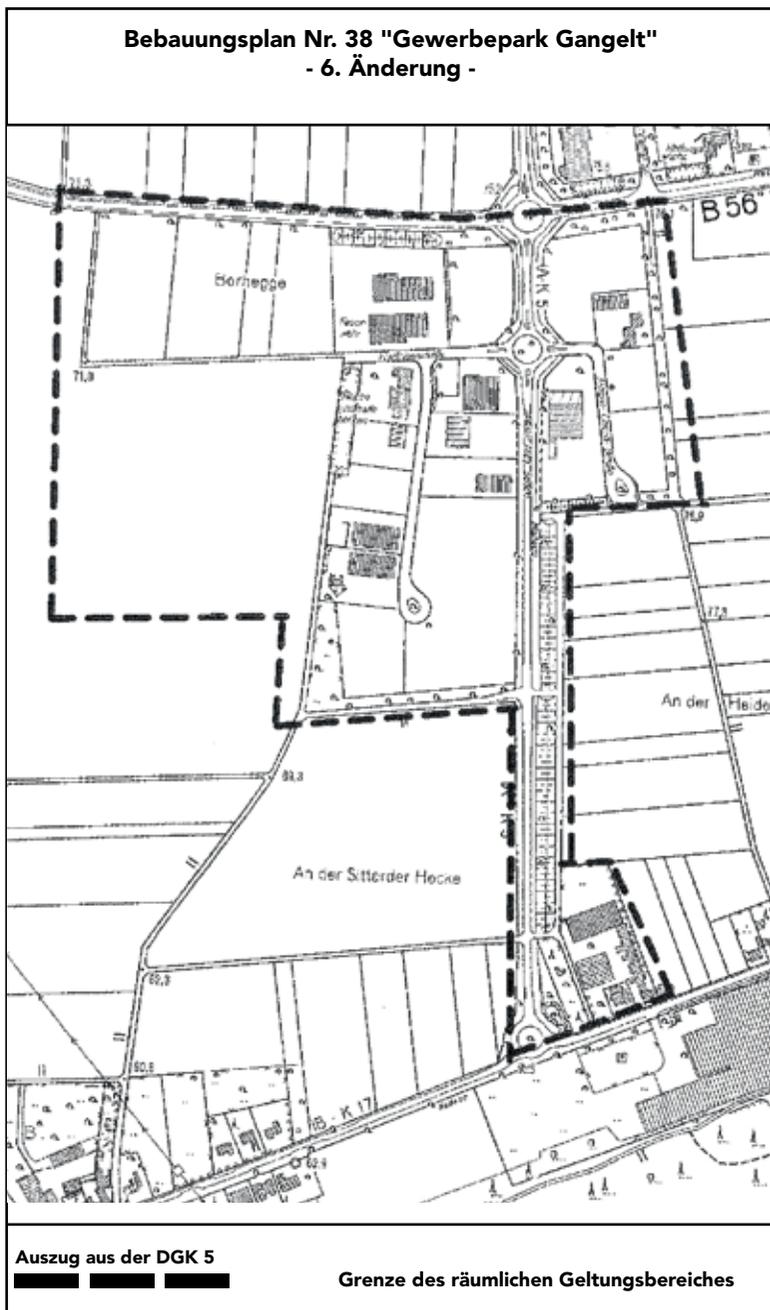
in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 20.09.2018

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Einwohnern der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 01.08.2018
Tholen
Bürgermeister



Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes
ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

- Bezugsmöglichkeiten:**
- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt
 - kostenlos durch Hauswurfsendung